



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 01 | 2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

25. März 2021

Herausgeber: Präsidentin der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.

Download unter: www.hs-mainz.de/hochschule/publikationen/mitteilungsblatt/index.html

Satzung zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren vom 24.03.2021

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 3 und Absatz 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Mainz in seiner Sitzung am 27.01.2021 die folgende Satzung beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 09.03.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

Das Berufungsverfahren stellt eines der zentralen hochschulinternen Steuerungsinstrumente für die Qualitätssicherung in Forschung und Lehre sowie für die Hochschulentwicklung dar. Die vorliegende Ordnung regelt die Qualitätssicherung in Berufungsverfahren der Hochschule Mainz gemäß § 50 Abs. 3 HochSchG und stellt eine wesentliche Voraussetzung dar für die Übertragung des Berufungsrechts auf die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung legt die allgemeinen Grundsätze zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren fest und bestimmt für folgende Berufungsfälle das maßgebliche Verfahren:

1. Eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis soll auf dieselbe oder eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden. (§ 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG)
2. Eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis soll in einem begründeten Ausnahmefall mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden. (§ 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG)

§ 2 Qualitätssicherung in Berufungsverfahren

(1) Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie aus Gründen der Qualitätssicherung ist der Berufungsleitfaden der Hochschule Mainz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft. Zur Qualitätssicherung gelten insbesondere folgende Leitlinien:

1. Das Berufungsverfahren folgt einer genauen Prozessbeschreibung (Berufungsleitfaden), die regelmäßig überprüft wird. Hierzu gehören standardisierte Instrumente wie Checklisten und Beurteilungsbögen.
2. Die Festlegung der Denomination und des Anforderungsprofils der Professur erfolgt frühzeitig und eindeutig und entspricht den Ergebnissen der Planung.
3. Bei der Ausschreibung wird darauf geachtet, dass diese der strategischen Ausrichtung der Hochschule folgt und Bewerberinnen und Bewerbern einen klaren Eindruck von dieser Ausrichtung vermittelt.
4. Einer Berufungskommission soll mindestens eine auswärtige Fachvertreterin oder ein auswärtiger Fachvertreter angehören. Darüber hinaus kann die Präsidentin oder der Präsident auch ein weiteres externes Mitglied benennen.
5. Wird für die Berufung ein Mitglied der Hochschule in Betracht gezogen, müssen der Berufungskommission mindestens eine auswärtige Fachvertreterin oder ein auswärtiger Fachvertreter sowie mindestens zwei fachbereichsfremde Mitglieder der Hochschule angehören.
6. Im Regelfall wird mindestens ein externes - wenn möglich vergleichendes Gutachten für die Listenbewerberinnen und Listenbewerber eingeholt. Wenn ein Hochschulmitglied für einen Listenplatz in Erwägung gezogen wird, sind mindestens zwei auswärtige Gutachten anzufordern sind, die auch zur Hausberufung Stellung nehmen.
7. Die Rechte der Schwerbehinderten werden durch Beteiligung der Vertrauensperson der Schwerbehinderten berücksichtigt.
8. Die Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen wird angestrebt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist an dem gesamten Berufungsverfahren von Beginn an zu beteiligen.
9. Die Lehrkompetenz der Bewerberinnen und Bewerber wird insbesondere im Rahmen einer Probelehrveranstaltung festgestellt und berücksichtigt. Die neu berufenen Professorinnen und Professoren entwickeln ihre Lehrkompetenz durch die Teilnahme an den von der Hochschule angebotenen hochschuldidaktischen Fortbildungen weiter. Dieses wird in einer Berufsvereinbarung geregelt.
10. In einer Berufsvereinbarung wird außerdem eine hohe Präsenz der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Hochschule geregelt mit der Verpflichtung, in der Regel an vier Tagen pro Woche während der Vorlesungszeit in der Hochschule anwesend zu sein.
11. Die Hochschule Mainz bestellt eine Berufsbeauftragte oder einen Berufsbeauftragten für die Beratung der Hochschulleitung, der Fachbereiche und der Berufungskommissionen in rechtlichen Fragestellungen. Sie/er begleitet das Verfahren, wirkt auf die Vermeidung von Verfahrensfehlern hin und soll Vorschläge zur Verbesserung des Verfahrensablaufs einbringen. Die Berufsbeauftragte oder der Berufsbeauftragte hat das Recht an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen.

Die vorgenannten Regelungen finden sinngemäß auch Anwendung auf

1. gemeinsame Berufungen der Hochschule mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und
2. Berufungen auf Stiftungsprofessuren.

(2) In folgenden Fällen ist vor der Ruferteilung das Einvernehmen der Ministerin oder des Ministers einzuholen:

bei der Berufung von Mitgliedern der Hochschule Mainz.

(3) Nach erklärter Rufannahme und Gegenzeichnung der Berufungsvereinbarung leitet die Hochschule eine vollständige Personalakte mit Gesundheits- und Führungszeugnis, der Rufannahmeerklärung und der Erklärung zur Präsenzpflcht an das zuständige Ministerium weiter und teilt dem Ministerium gleichzeitig den Zeitpunkt der Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber mit.

Nach der Ernennung legt die Hochschule dem Ministerium ein Personalblatt für die Personalnebenakte im Ministerium vor.

(4) Die Hochschule erfüllt ihre Berichtspflicht über die Umsetzung des übertragenen Berufsrechts gem. § 50 Abs. 4 Satz 4 HochSchG nach näherer Ausgestaltung der mit dem Ministerium zu schließenden Vereinbarung.

§ 3 Verfahrenseröffnung für Verfahren gemäß § 50 Abs. 1 S.4 Nr. 1 HochSchG und § 50 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 HochSchG

(1) Sofern die Stelle für eine Professur zu besetzen ist, prüft die Dekanin oder der Dekan des betreffenden Fachbereichs, ob ein Fall gemäß § 50 Abs. 1 S.4 Nr. 1 HochSchG oder § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG vorliegen könnte. Bei dieser Prüfung ist die Gleichstellungsbeauftragte einzubinden. Die Information der Gleichstellungsbeauftragten ist zu dokumentieren. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Dekanin oder dem Dekan in Frage kommende Professorinnen oder Professoren für die Prüfung gemäß Satz 1 vorschlagen. Ist die Dekanin oder der Dekan der Auffassung, dass ein Fall gemäß § 50 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 HochSchG oder § 50 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 HochSchG vorliegen könnte, beantragt sie oder er einen entsprechenden Tagesordnungspunkt in einer Sitzung des Fachbereichsrats aufzunehmen und informiert die Gleichstellungsbeauftragte. Diese kann eine schriftliche Stellungnahme in die Sitzung des Fachbereichsrats einbringen.

(2) Der Fachbereichsrats berät über den in Absatz 1 genannten Antrag. Sofern der Fachbereichsrats beschließt, dem Präsidium einen Vorschlag zu unterbreiten, für das betreffende Berufungsverfahren auf eine Ausschreibung zu verzichten, leitet die Dekanin oder der Dekan diesen Vorschlag an das Präsidium. Beschließt der Fachbereichsrats auf einen Vorschlag an das Präsidium zu verzichten, ist dies kurz zu begründen. Weicht der getroffene Beschluss von der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten ab, findet das Verfahren gem. § 4 Abs. 9 HochSchG Anwendung. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ist von einer Ausschreibung der Stelle abzusehen.

(3) Das Präsidium entscheidet über den Vorschlag des Fachbereichsrates, das betreffende Berufungsverfahren ohne Ausschreibung durchzuführen. Die Präsidentin oder der Präsident informiert

die Dekanin oder den Dekan über die Entscheidung, das Berufungsverfahren unter Beachtung der in §§ 4 und 5 enthaltenen Verfahrensvorschriften ohne Ausschreibung durchzuführen.

(4) Beschließt der Fachbereichsrat, nicht auf die Ausschreibung zu verzichten oder stimmt das Präsidium nicht zu, richtet sich das Berufungsverfahren nach den allgemeinen Regelungen für Berufungsverfahren.

§ 4 Zusammensetzung der Berufungskommission für Verfahren gemäß § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG und § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG

In Verfahren gemäß § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG und § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG sind in der Berufungskommission zwei hochschulexterne Mitglieder mit Expertise in dem betreffenden Fachgebiet aufzunehmen.

Ein externes Mitglied der Berufungskommission muss eine Professorin oder ein Professor einer anderen Hochschule sein. Die Auswahl ist zu begründen. Die externen Mitglieder haben Stimmrecht in der Berufungskommission. Bei der Zusammensetzung der Berufungskommission muss eine Mehrheit der Professorinnen und Professoren der Hochschule Mainz gegeben sein. Die sonstigen rechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Einsetzung von Berufungskommissionen sind zu beachten.

§ 5 Besondere Verfahrensvorschriften für Verfahren gemäß § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG und § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission fordert die Professorin oder den Professor für den ein Berufungsverfahren nach dieser Satzung durchgeführt werden soll (Antragstellerin oder Antragsteller) auf, eine schriftliche Begründung mit Lebenslauf zu erstellen, in der die besonderen Umstände dargestellt werden, die aus der Sicht der Antragstellerin oder des Antragstellers die Berufung gemäß § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG oder § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG rechtfertigen. Die besonderen Umstände sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller unter Berücksichtigung der in § 2 Absatz 2 der Teilgrundordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen in der jeweils gültigen Fassung genannten Kriterien insbesondere bezogen auf die Lehre und weitere Bereiche besonderer Leistungen und Engagements (insbesondere Forschung und akademische Selbstverwaltung) darzulegen. Ergebnisse von studentischen Bewertungen ihrer oder seiner Lehrveranstaltungen können vorgelegt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission fordert die zu berufende Professorin oder den zu berufenden Professor auf, Nachweise besuchter Fortbildungen zu hochschuldidaktischen Themen bei der Berufungskommission einzureichen. Die Begründung soll den Umfang von fünf DIN A 4 Seiten nicht überschreiten.

(2) Alle Mitglieder der Berufungskommission besuchen gemeinsam mindestens eine Lehrveranstaltung der zu berufenden Professorin oder des zu berufenden Professors, um einen persönlichen Eindruck von den besonderen Leistungen in der Lehre zu erhalten. Der Besuch der Lehrveranstaltung

ist der betreffenden Professorin oder dem betreffenden Professor rechtzeitig vorher anzukündigen. Zur Dokumentation der gewonnenen Eindrücke sollen die teilnehmenden Mitglieder der Berufungskommission den bereitgestellten Musterbewertungsbogen nutzen.

(3) Die externen Mitglieder der Berufungskommission erstellen je ein Gutachten zu den besonderen Leistungen der zu berufenden Professorin oder des zu berufenden Professors. Hierbei sind die Begründung der zu berufenden Professorin oder des zu berufenden Professors und die gewonnenen Eindrücke zur Lehrleistung zu berücksichtigen.

(4) Die Berufungskommission berät auf der Grundlage der gemäß Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 vorliegenden Informationen, ob eine Berufung der betreffenden Professorin oder des betreffenden Professors gemäß dieser Satzung erfolgen soll. Anschließend erfolgt die Beschlussfassung in der Berufungskommission unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze bei Berufungsverfahren; stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Berufungskommission, die an dem Lehrveranstaltungsbesuch gemäß Absatz 2 teilgenommen haben. Über die Entscheidung der Berufungskommission hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende einen Abschlussbericht zu verfassen, der die wesentlichen Erwägungen der Entscheidung der Berufungskommission darlegt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission leitet den Beschluss samt Begründung und die weiteren Verfahrensunterlagen der Präsidentin oder dem Präsidenten zu.

(5) Bei der Beurteilung der bisherigen einschlägigen Leistungen und des Karriereverlaufs sind eventuelle Familienphasen wie Elternzeit oder Pflegezeit und besondere familiäre Belastungen zu berücksichtigen und dürfen nicht zu Benachteiligungen führen.

§ 6 Berufung in Verfahren gemäß § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG und § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG

Die Berufung im Falle des § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG und im Falle des § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG erfolgt gemäß § 50 Absatz 4 Satz 1 HochSchG durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Fall des § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 ist vor der Berufung die Zustimmung des Ministeriums einzuholen.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zum Verfahren nach § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1, Nr. 4 und Absatz 4 HochSchG (Berufungen unter Verzicht auf eine Ausschreibung) vom 02.10.2018 (Mitteilungsblatt Nr. 28/2018) außer Kraft.

Mainz, den 24.03.2021

Hochschule Mainz
Prof. Dr. Susanne Weissman
Präsidentin der Hochschule Mainz